

Kurztitel

Einsatzzulagengesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 423/1992 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 100/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2026

Abkürzung

EZG

Index

43/02 Leistungsrecht

Text**Anspruch auf Einsatzzulage**

§ 1. (1) Eine Einsatzzulage gebührt Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bundesministerium für Landesverteidigung stehen, sofern sie einer Organisationseinheit des Bundesheeres zugeordnet sind und im Rahmen eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBL. I Nr. 146, oder der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes verwendet werden.

(2) Die Einsatzzulage tritt während des Einsatzes oder der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes an die Stelle

1. der Nebengebühren nach den §§ 16, 17 bis 18, 19a, 19b und 20 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBL. Nr. 54 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBL. Nr. 86),
2. der Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBL. Nr. 133, und
3. des Freizeitausgleiches gemäß § 49 BDG 1979, BGBL. Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948).

(3) Durch die Einsatzzulage werden bestehende Ansprüche auf monatlich pauschalisierte Nebengebühren nach den §§ 18, 19a, 19b und 20 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht berührt, sofern die jeweils anspruchsbegründende Tätigkeit auch im Einsatz oder bei der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes weiter ausgeübt wird.

(4) Bei Maßnahmen zur Krisenvorsorge und -bewältigung gemäß § 12 des Bundesgesetzes über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG), BGBL. I Nr. 89/2023, besteht kein Anspruch auf Einsatzzulage.

Schlagworte

BGBI. I Nr. 146/2001, BGBI. Nr. 54/1956, BGBI. Nr. 86/1948, BGBI. Nr. 133/1955, BGBI. Nr. 333/1979

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2026

Gesetzesnummer

10005814

Dokumentnummer

NOR40274731